



# Merkblatt zur Freistellung vom Wehr- oder Zivildienst in den Freiwilligen Feuerwehren<sup>1</sup>

Eine kurze Einführung und Überblick

## Inhalt:

1. Einführung
2. Voraussetzungen
3. Skizzierung des Freistellungsverfahrens
4. Möglichkeit der Dienstbefreiung
5. Gesetzliche Grundlagen

## 1. Einführung

Feuerwehrangehörige können unter bestimmten Voraussetzungen vom Wehr- oder Zivildienst freigestellt werden, vgl. § 13 a WPflG; § 14 ZDG<sup>2</sup>. Im Falle der Freistellung muss der Interessent jedoch grundsätzlich bedenken, dass er sich damit zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr verpflichtet, vgl. § 21 II ZSG. Verstößt er gegen seine gesetzliche Mitwirkungspflicht, so kann gegen ihn ein Bußgeld verhängt werden, vgl. § 24 II Nr. 2 ZSG. Unter der gesetzlichen Mitwirkungspflicht versteht man, dass der Feuerwehrangehörige in gebührendem Maße an Einsatz- und Ausbildungsdiensten teilnimmt. Oftmals wird in diesem Zusammenhang auch eine jährliche Mindeststundenzahl gefordert, die geleistet werden muss. Wird diese Mitwirkungspflicht nicht erbracht, so kann in letzter Konsequenz die Freistellung zurückgenommen werden. Dies würde dazu führen, dass der Feuerwehrangehörige wieder zur Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes herangezogen werden kann.

## 2. Voraussetzungen

Grundsätzlich müssen im Wesentlichen die folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

- Der Wehrpflichtige muss sich rechtsverbindlich auf mindestens sechs Jahre zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr verpflichten.

### **Bundesgeschäftsstelle**

Reinhardtstraße 25  
10117 Berlin

*Telefon*  
(0 30) 28 88 48 8-00

*Telefax*  
(0 30) 28 88 48 8-09

*E-Mail*  
info@dfv.org

*Internet*  
www.dfv.org

**Präsident**  
Hans-Peter Kröger



- Er muss engagiert in der Freiwilligen Feuerwehr mitwirken.
- Es muss die Zustimmung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde vorliegen.
- Sein Alter muss zwischen 18 und 24 Jahren liegen und er darf noch keine Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst erhalten haben.
- Der Feuerwehrangehörige darf nicht in einem Beruf tätig sein, der von vorrangiger Bedeutung ist (z.B. hauptamtliche Mitarbeiter im Katastrophenschutz).
- Er muss gesundheitlich für den Feuerwehrdienst tauglich sein.
- Weiterhin dürfen die zugewiesenen Plätze für die Feuerwehr als auch die Quote je Geburtsjahrgang noch nicht ausgeschöpft worden sein.

### 3. Skizzierung des Freistellungsverfahrens

Unabdingbare Voraussetzung ist neben den oben genannten Kriterien das Einverständnis der örtlichen Feuerwehr(-leitung), in der die Freistellung abgeleistet werden soll. Daher empfiehlt es sich zunächst hier eine formlose Anfrage zu stellen bzw. ein klärendes Gespräch zu führen.

Befürwortet die Feuerwehrleitung den Antrag auf Freistellung, so leitet sie diesen an die zuständige Katastrophenschutzbehörde (beispielsweise das örtliche Landratsamt) weiter. Die Katastrophenschutzbehörde sendet die Personaldaten des Antragstellers an das Kreiswehrrersatzamt bzw. Bundesamt für Zivildienst weiter. Dies prüft, ob die Voraussetzungen für eine Freistellung erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so wird es der Katastrophenschutzbehörde binnen einer zwei Wochen Frist mitgeteilt. Anschließend entscheidet die Katastrophenschutzbehörde über ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen, vgl. § 13 a WPfIG; § 14 ZDG. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Nach Ablauf der sechsjährigen Mitwirkung im Zivil- oder Katastrophenschutz erlischt die Pflicht den Grundwehrdienst zu leisten, vgl. § 13a II WPfIG; § 14 IV ZDG.



#### 4. Möglichkeit der Dienstbefreiung

Der freigestellte Wehrpflichtige hat Anspruch auf jährlichen Erholungsurlaub, den er jedoch mit seiner Feuerwehr einvernehmlich abzustimmen hat. Weiterhin kann er, beispielsweise als Vorbereitung auf Prüfungen, Sonderurlaub beantragen. Hierfür ist Voraussetzung, dass der Feuerwehrangehörige mindestens zwei Jahre Verpflichtung abgeleistet hat. Geht der Sonderurlaub über sechs Monate hinaus, so verlängert sich der Mindestverpflichtungszeitraum von sechs Jahren um den Zeitraum des gewährten Sonderurlaubs.

#### 5. Gesetzliche Grundlagen

##### § 13a WPfIG [Zivilschutz oder Katastrophenschutz]

(1) Wehrpflichtige, die sich vor Vollendung des 23. Lebensjahres mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens sechs Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken. Dies gilt auch bei von der zuständigen Behörde genehmigten Unterbrechungen der Mitwirkung, wenn die auf der Mindestverpflichtung beruhende sechsjährige Mitwirkung noch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres erfüllt werden kann. Auf Verlangen des Bundesministeriums der Verteidigung ist zwischen diesem und dem Bundesministerium des Innern oder dem nach § 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zuständigen Bundesministerium jeweils die Zahl, bis zu der Freistellungen möglich sind, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr, des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes zu vereinbaren. Dabei kann auch nach Jahrgängen, beruflicher Tätigkeit und Ausbildungsstand unterschieden sowie die Zustimmung des Kreiswehrrats vorgesehen werden.

(2) Haben Wehrpflichtige sechs Jahre im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Genehmigte Unterbrechungen der Mitwirkung (Absatz 1 Satz 2) gelten als Mitwirkung, soweit sie insgesamt einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen. Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person oder in dem Verhalten des Wehrpflichtigen liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Grundwehrdienst anzurechnen.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, der zuständigen Wehrratsbehörde das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst anzuzeigen.

##### § 14 ZDG [Zivilschutz oder Katastrophenschutz]

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich vor Vollendung des 23. Lebensjahres mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens sechs Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Zivildienst herangezogen, solange sie im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken. Dies gilt auch bei von der zuständigen Behörde genehmigten Unterbrechungen der Mitwirkung, wenn die auf der Mindestverpflichtung beruhende sechsjährige tatsächliche Mitwirkung noch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres erfüllt werden kann.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(3) Zeigt eine zuständige Behörde an, dass ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer sich mit der Folge der Nichtheranziehung zum Zivildienst zur Mitwirkung als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet hat, so hat das Bundesamt dem anerkannten Kriegsdienstverweigerer mitzuteilen, dass er für die Dauer seiner Mitwirkung nicht zum Zivildienst herangezogen wird.

(4) Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer sechs Jahre im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Genehmigte Unterbrechungen der Mitwirkung (Absatz 1 Satz 2) gelten als Mitwirkung, soweit sie insgesamt einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen. Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person oder in dem Verhalten des anerkannten Kriegsdienstverweigerers liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Zivildienst anzurechnen.



#### **§ 21 ZSG [Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer]**

(1) Rechte und Pflichten der im Zivilschutz mitwirkenden Helferinnen und Helfer richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenschutz, soweit durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften des Bundes nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für den ehrenamtlichen Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz vom Wehrdienst oder Zivildienst freigestellte Helfer sind zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz verpflichtet.

#### **§ 24 ZSG [Bußgeldvorschriften]**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 15 Abs. 4 oder § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 1, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer Vorschrift des § 21 Abs. 2 über die Mitwirkung oder
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 die Behörde, welche die Anordnung erlassen hat,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 die Agentur für Arbeit,
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk für ihre Helfer, im übrigen und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde.

Für weitere Informationen können wir Ihnen außerdem das Informationsblatt „Handlungshilfen Freistellung vom Wehrdienst“ des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) empfehlen. Dies steht im Internetauftritt des BBK<sup>3</sup> zum Download bereit.

Wir hoffen, dass Sie sich mithilfe dieses Merkblatts einen ersten Überblick über die Möglichkeit der Verpflichtung im Katastrophenschutz verschaffen konnten. Für weitergehende Auskünfte steht Ihnen Ihre zuständige Katastrophenschutzbehörde oder die Feuerwehr, in der Sie Ihren Dienst ableisten wollen, zur Verfügung.

Ihr Deutscher Feuerwehrverband

Berlin, September 2007

---

1 Dieses Informationsblatt gibt den Rechtsstand im September 2007 wieder. Trotz sorgfältiger Erstellung kann es keine individuelle und ausführliche Beratung ersetzen. Daher ist eine Haftung leider ausgeschlossen.

2 Für diesen und alle folgenden Paragraphenverweise beachten Sie bitte die Gesetzestexte unter Punkt 5 dieses Merkblatts.

3 [www.bbk.bund.de](http://www.bbk.bund.de)